Wien, Donnerstag den 27. December 1877. X. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte. Von Dr. Karl Hugelmann. XII. Beiträge zur Geschichte des Vereinsrechtes mit besonderer Beziehung auf die politischen Vereine. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Handel mit Hadern und Knochen ist ein vom sog. Strazzensammeln verschiedener Erwerbszweig und gehört zu den freien Gewerben. Erforderniß der Genehmigung der Betriebsanlage bei einem solchen Gewerbe.

In Bezug auf den Handel mit altem Metallgeräthe (§ 16 P. 12 Gew.-Ord.) kann ein Unterschied zwischen altem unbrauchbaren (z. B. nur als Roheisen zu verhandelnden alten Eisen) und altem noch brauchbaren Metall-Geräthe nicht gemacht werden und kommt jeder solcher Handel als concessionirtes Gewerbe anzusehen.

Personalien.

Erledigungen.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

XII.

Beiträge zur Geschichte des Vereinsrechtes mit besonderer Beziehung auf die politischen Vereine.

(Schluß.)

An dem geschilderten Rechtszustande wurde aber auch nichts geändert, als 1860 und 1861 constitutionelle Einrichtungen wieder in's Leben treten sollten. Weder das October-Diplom noch die Februar-Patente haben sich auf andere Gebiete als jenes der Gliederung der Staatsgewalten, der Organisirung der Volksvertretung erstreckt, von Grundrechten und somit auch von einer Anerkennung oder Regelung des Vereinsrechtes ist in allen diesen Gesetzen keine Spur. Der Ausbau der Gesetzgebung blieb der Arbeit der neu geschaffenen Vertretungskörper überlassen und so kann es uns nicht Wunder nehmen, daß bei den unfertigen Verfassungsverhältnissen und der überwältigenden Masse staatlicher Aufgaben die Reform der Vereinsgesetzgebung erst nach sechs Jahren ihre Vollendung fand. Wohl hatte dies Thema den Reichsrath schon in seiner ersten Session beschäftigt, nicht minder in der zweiten; allein es bedurfte eines großen staatlichen Umschwungs, des vorläufigen Abschlusses der Verfassungsfragen durch den Ausgleich mit Ungarn, ehe in der vierten Session (der ersten der zweiten Sitzungsperiode) die Vollendung des legislativen Werkes gelang.

Als der Reichsrath sich im Jahre 1861 zu seiner ersten Session versammelt hatte, wurde ihm am 11. Mai in feierlicher Weise eine Reihe von Regierungsvorlagen in Aussicht gestellt, welche das Arbeitsprogramm der Session bilden sollten. Mehrere dieser Vorlagen berührten auch den von den Principien des Liberalismus geforderten Kanon politischer Rechte, von einer Reform des Vereinsgesetzes war aber in denselben keine Rede; diese Frage ward durch die Initiative des Abgeordnetenhauses in Fluß gebracht.

Am 11. Juni gelangte der Antrag von Mühlfeld und Genossen zur ersten Lesung, Ausschüsse zur Berathung von Gesetzentwürfen über das Vereins- und Versammlungsrecht, den Schutz der Freiheit der Person, des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und über die Stellung der verschiedenen Religionsgenossenschaften einzusetzen. Nach lebhaftem Kampfe über die Competenzfrage wurde die formale Entscheidung am 25. Juni in der Art getroffen, daß die Feststellung der Gesetzentwürfe über das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie über den Schutz der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses an einen Ausschuß gewiesen wurde, während für alle die Schul- und Religionsangelegenheiten berührenden Gegenstände zwei ständige Commissionen in's Leben treten sollten. Dieser Verkoppelung des Vereins- und Versammlungsrechtes mit anderen Fragen ist es vielleicht zuzuschreiben, daß der Ausschuß, welcher die Gesetzentwürfe über den Schutz der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses zur Vorlage an das Haus brachte, ein äußerlich erkennbares Resultat seiner Thätigkeit bezüglich des Vereinsrechtes in den Druck-

schriften der ersten Session nicht hinterlassen hat [29]). Allein auch der in der zweiten Session auf Giskra's Antrag zur Revision des Vereins- und Versammlungsrechtes gewählte Ausschuß hatte nicht viel mehr Glück mit seiner Arbeit, obwohl er sich lediglich mit dieser einen Frage zu befassen hatte. Wohl wurde in der Sitzung vom 18. December 1863, nachdem Dr. Rechbauer am 30. November über den Fortgang der Berathungen interpellirt hatte, schließlich der Ausschußbericht vertheilt, eine Verhandlung über denselben fand aber, da die Session am 15. Februar 1864 geschlossen wurde, nicht mehr statt. Die dritte Session (1864/1865), die unfruchtbarste von allen, hat sich mit dem Vereinsrechte gar nicht beschäftigt, so daß die Frage als Erbstück dem nach der Sistirungsperiode neugewählten Abgeordnetenhause zufiel.

Der Abgeordnete Dr. van der Straß übernahm es diesmal, die Sache anzuregen. Der am 10. Juli 1867 constituirte Ausschuß erhielt zunächst die Mission, die in der zweiten Session der ersten Wahlperiode ausgearbeiteten Entwürfe in Berathung zu ziehen; als aber sechs Tage später die Regierung ebenfalls die Initiative ergriff, wurden ihm auch die von letzterer eingebrachten Vorlagen zur Erledigung zugewiesen und so seine Stellung wesentlich verändert. Der in der zweiten Session geschaffene Entwurf unterschied sich von der Regierungsvorlage in durchgreifender Weise, ersterer umfaßte nämlich das gesammte Vereinsrecht, letzterer schloß alle auf Gewinn berechneten Vereine von der Anwendung des allgemeinen Vereinsgesetzes aus. Der Regierungsstandpunkt trug nun im Ausschusse rücksichtlich dieser Frage entschieden den Sieg davon, denn der Wunsch war zu mächtig, wenigstens die Mehrzahl der Vereine von einer Reihe gesetzlicher Beschränkungen zu befreien und die bisher verpönten politischen Vereine überhaupt möglich zu machen, als daß man sich nicht jeder Concession in dieser Richtung rasch bemächtigt hätte [30]). Auch in dem Plenum fand die gegenständliche Beschränkung der Vereinsreform keine Anfechtung; die durch zwei volle Sitzungen (23. und 24. Juli) hingezogene Debatte ward durch eine andere Bestimmung hervorgerufen, und zwar gerade durch eine solche, welche aus dem früheren Entwurfe in die Regierungsvorlage und in den Ausschußantrag übergegangen war, nämlich das Verbot von Vereinen wegen von der Landesstelle behaupteter Staatsgefährlichkeit. Aus einer widerspruchsvollen Abstimmung ist die jetzige Fassung hervorgegangen, welche das Moment der Staatsgefährlichkeit neben jenem der Gesetz- und Rechtswidrigkeit als ein Hinderniß der Vereinsbildung hinstellt; es war eine schwache Majorität, welche am ersten Tage im Eingange des Gesetzes das Wort „staatsgefährlich" strich, und eine nicht stärkere, welche am zweiten das Wort an einer anderen Stelle wieder zu Ehren brachte, der letzteren verblieb indeß bei der dritten Lesung an beiden Stellen der Sieg.

Zum ersten Male trat nun der Entwurf des Vereinsgesetzes über die Schwelle des Herrenhauses; es verließ dasselbe nach unveränderter Annahme in der Sitzung vom 19. October, um am 15. November die kaiserliche Sanction zu erhalten.

Die Vereinsgesetzgebung des Jahres 1867 war aber hiemit noch nicht abgeschlossen. Das Vereinsgesetz vom 15. November war zu Stande gekommen, während und obwohl die durch den Ausgleich mit Ungarn bedingte Verfassungsrevision den Reichsrath beschäftigte. Erst im December wurde die letztere perfect, erst im December traten zu den vorhandenen Verfassungsgesetzen jene Grundgesetze, deren man bei einer umfassenden Verfassungsreform nicht entrathen zu können glaubte, unter diesen auch das Staatsgrundgesetz über die „allgemeinen Rechte der Staatsbürger," die neue Auflage der alten „Grundrechte". Wenn es in den früheren Sessionen so oft als Mangel der Februar-Verfassung bezeichnet worden war, daß das Vereinsrecht nicht durch Aufnahme von Grundrechten in die Verfassung selbst seine Anerkennung gefunden hatte, so lag, nachdem man im Jahre 1867 die Regelung des Vereinsrechtes unabhängig von der Verfassungsrevision vorgenommen hatte, die Veranlassung, ja man möchte beinahe sagen die Verpflichtung, unendlich nahe, das Vereinsrecht wenigstens nachträglich unter den der Verfassung zuerkannten Schutz zu stellen. Dies ist geschehen oder sollte geschehen, indem in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der § 12 Eingang fand, welcher den österreichischen Staatsbürgern das Recht zuspricht, „sich zu versammeln und Vereine zu bilden", und die Regelung der Ausübung dieser Rechte als Aufgabe besonderer Gesetze erklärt. Dadurch ist das Vereinsgesetz allerdings nicht so hoch gestellt, als die in jeder Beziehung glücklicheren Kinder des Mühlfeld'schen Antrages von 1861, die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechts, welche ausdrücklich als Bestandtheile des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erklärt sind. Es entbehrt das Vereins- wie das Versammlungsgesetz jener Garantien gegen wechselvolle Abänderungen, welche grundgesetzlichen Bestimmungen zukommen, aber erstens ist gewonnen, daß es seither als eines jener verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechte gilt, zu deren Schutze das Reichsgericht berufen ist, und zweitens, daß die Verordnungsgewalt auf diesem Gebiete mehr als sonst eingeschränkt ist, denn nur durch Gesetz, nicht durch Verordnung soll nach dieser verfassungsmäßigen Directive das Vereinsrecht geregelt werden.

Um das historische Bild zu vervollständigen, müssen wir nun noch den wesentlichen Inhalt der die politischen Vereine berührenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes von 1867 an dieser Stelle kurz zusammenfassen.

Wir haben in dieser Beziehung zu unterscheiden. Die politischen Vereine sind zunächst den allgemeinen Bestimmungen des ersten und dritten Abschnittes des Gesetzes unterworfen, sodann finden aber auf sie auch noch die speciellen Beschränkungen des zweiten Abschnittes Anwendung.

Was nun die Bestimmungen der ersteren Art betrifft, so wollen wir, nachdem wir die meisten derselben schon in den früheren Nummern eingehend erörtert, nur Einiges hervorheben. Mehreren dieser allgemeinen Normen hat entschieden die Rücksicht auf die politischen Vereine als maßgebend vorgeschwebt. Daß jede Vereinsbildung wegen der Staatsgefährlichkeit des Zweckes oder der Einrichtungen untersagt, daß die Auflösung wegen des staatsgefährlichen Charakters der Thätigkeit verfügt werden kann, ist eine von den Befürchtungen vor den politischen Vereinen eingegebene Vorsicht; die Annahme, daß Vereine sich versucht fühlen könnten, sich in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt eine Autorität anzumaßen, ist desgleichen durch den Gedanken an die politischen Vereine nahegelegt worden Hiemit ist auch schon gesagt, wie sehr die Thätigkeit der politischen Vereine gleich jener aller übrigen Vereine von dem arbiträren Ermessen der Behörden abhängig ist, denn die Staatsgefährlichkeit sowohl als die Anmaßung einer öffentlichen Autorität wird oft sehr leicht zu behaupten sein, zumal rücksichtlich der politischen Vereine, welche ihr Wesen häufig dazu drängen muß, sich in Opposition gegen die Regierung und überhaupt gegen bestimmte Träger der öffentlichen Autorität zu setzen.

Die genannten Bestimmungen sind der Vereinsfreiheit gefährlicher als die Pflicht, sich noch vor Beginn der Thätigkeit eine Ingerenz der Behörde gefallen zu lassen. Wenn die politischen Vereine in der Nothwendigkeit vorgängiger Anmeldung u. s. w. eine ihrem Wesen widersprechende Art indirecter Concessionirung erblicken wollten, so läßt sich andererseits doch nicht läugnen, daß sie mit den Nachtheilen der Prävention auch die Vortheile derselben zu verzeichnen haben, nämlich die größere Sicherheit des Bestandes. Auffällig bleibt es nur, daß nicht wie 1849 die Bezirksbehörden, sondern die Landesstellen bei der Vereinsgründung einschreiten und daß das staatliche Untersagungsrecht nicht auf 14, sondern auf 30 Tage ausgedehnt ist, am auffälligsten besonders deßhalb, weil die Nothwendigkeit dieser verlängerten Frist im Jahre 1867 mit dem Mangel an Communicationen in manchen Ländern motivirt wurde. Auch in anderer Beziehung haben die politischen Vereine durch die theilweise Unterstellung unter das gemeine Vereinsrecht gewonnen, nämlich dadurch, daß jetzt die Sitzungen des Vorstandes, in welchen sich oft der Schwerpunkt des Vereinslebens befindet, der Anzeigepflicht nicht unterworfen sind und Regierungsabgeordneten nicht offen stehen.

---

[29]) Aus der Begründnng des in der neunten Sitzung der zweiten Session von Giskra und Genossen gestellten Erneuerungsantrages ist zu entnehmen, wie weit die Arbeiten des ersten Ausschusses gediehen waren. Einen großen Theil des Vereinsgesetzes und gerade den schwierigeren Theil, über die Erwerbsgesellschaften, hatte man durchberathen, als zunächst das Handelsgesetzbuch einige Stockung in die Arbeit brachte; die Finanzvorlagen verursachten schließlich ein völliges Ruhen derselben.

[30]) In zweiter Linie erscheint in dem Ausschußberichte auch der Gedanke geltend gemacht, daß nach der Fassung der Regierungsvorlage die nicht auf Gewinn berechneten Actiengesellschaften dem gemeinen Rechte unterworfen seien, während der von dem früheren Ausschuß verfaßte Entwurf dieselben gleich den auf Gewinn berechneten besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen habe Die Aussicht, einen Theil der Actiengesellschaften zu befreien, hätte demnach zu dem Aufschub der vollständigen Regelung des Actienrechts mitbestimmend gewirkt und andererseits sind, wenn wir auf ein Actiengesetz noch heute warten, vielleicht die politischen Vereine die unschuldige Ursache davon.

Die Oeffentlichkeit des Vereinslebens (Versammlungen und Protokolle) ist nur der Behörde gegenüber normirt, den einzigen Punkt ausgenommen, daß in die bei der Landesstelle angesammelten Statuten Einsicht und von ihnen Abschrift zu nehmen Jedermann gestattet ist. Die Oeffentlichkeit der Vereinsversammlungen wird im übrigen als ein Recht, nicht als eine Pflicht der Vereine behandelt und unterliegt keiner weiteren gesetzlichen Beschränkung, als daß der Zutritt Bewaffneten untersagt und den Zuhörern, mit Ausnahme der geladenen Gäste, die Theilnahme an der Verhandlung verwehrt ist. Es sind die Erfahrungen, welche das Vereinsrecht der französischen Revolution mit den sociétés populaires gemacht hat, welche uns in der letzteren Bestimmung des Gesetzes von 1867 nachzuklingen scheinen, jedenfalls aber ist auch bei diesen allgemeinen Normen die Rücksicht auf die politischen Vereine die vorherrschende gewesen.

Was endlich die Strafsanction des Gesetzes anbelangt, so reichen die von den Gerichten zu verhängenden Strafen in keinem Falle über Arrest von sechs Wochen oder Geldbuße von zweihundert Gulden hinaus, bleiben somit hinter jenen von 1849 weit zurück.

Wir kommen nun zu den speciellen Beschränkungen der politischen Vereine, Beschränkungen, deren Anwendung zunächst allerdings wieder vom arbiträren Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig ist, da, vom weiteren Rechtszuge abgesehen, die Landesstelle über den politischen Charakter eines Vereines zu entscheiden hat.

Von den für die politischen Vereine speciell geschaffenen Normativbestimmungen überragt das Verbot der Coalition und Affiliation alle anderen (Ausschließung von Frauen, Minderjährigen, Ausländern, Verbot der Vereinszeichen, Forderung der Namenslisten, Bildung des Vorstandes aus 5 bis 10 Mitgliedern) bei weitem an Wichtigkeit. Die Tendenz desselben ist klar. Mit allem Nachdruck soll die Wirksamkeit der politischen Vereine localisirt werden, auf keinen Fall sollen dieselben als Mittel dienen zur Organisation fester politischer Parteien, sie sollen unbedingt nur eine geringe Macht und Autorität vereinigen dürfen. Wenn es möglich wäre, das Verbot der Coalition und Affiliation in seiner vollen Schärfe durchzuführen, dann müßte, wenn nicht der Lebensfaden der politischen Vereine überhaupt, so doch gewiß jener der von ihnen genährten politischen Agitation unterbunden sein. Es wäre dann noch immer möglich, in den Vereinen Clubs zu politischen Debatten zu schaffen, allein ihre nach außen gekehrte Thätigkeit, die Einwirkung auf die öffentliche Meinung, auf die Gesetzgebung und Verwaltung wäre durch die Nothwendigkeit zersplitterter Action gleich einem Kampfe mit gebrochenem Arm. Die Frage ist nur, ob die Gesetzgebung nicht über die Grenzen ihrer Macht hinausgegriffen hat, ob sich nicht trotz des Verbots der Affiliation und Coalition in der Hauptsache jene Gliederung der politischen Vereine vollzieht, welche das Gesetz verhindern will, ob nicht die Macht der politischen Strömung und der von dieser erzeugten Ideen die Vereine auch ohne äußere Organisation beherrscht. Und wenn die Gesetzgebnng wirklich verhindern kann, was sie verbietet, so fragt es sich, ob sie recht daran thut, die politischen Vereine wahren Werthes zu berauben und gerade den politisch geschultesten Kräften die Theilnahme an denselben unmöglich zu machen.

Am 8. Jänner 1868 ist das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 in Kraft getreten, es hat somit jetzt ein Leben von gerade zehn Jahren hinter sich; die Directiven von 1843 und das Gesetz von 1849 sind kurzlebiger gewesen, nur das Vereinsgesetz von 1852 geht ihm, auch die Zeit seiner ausschließlichen Herrschaft allein gerechnet, an Länge der Dauer vor.

In diesem Jahrzehnt hat indeß die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Vereinsrechtes keineswegs gerastet, wir verweisen nur auf die Gesetze über die Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften und über die Genossenschaften aus dem Jahre 1873. Und wenn die letzteren allerdings einen von dem 67er Gesetze nicht ergriffenen Kreis berühren, so hat das Gesetz vom 5. Mai 1869 über die Befugnisse der Regierungsgewalt zur zeitlichen und örtlichen Suspension von Gesetzen speciell auch das Vereinsgesetz von 1867 betroffen. In Ausführung von Art. 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sowohl als in Ergänzung von § 37 des Vereinsgesetzes bestimmt das Gesetz vom 5. Mai 1869, daß, wenn in den bezeichneten Fällen durch den vom Kaiser genehmigten Beschluß des Gesammtministeriums eine Suspension des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte eintritt, Vereine, die unter das Gesetz von 1867 fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen und daß die letztere die Thätigkeit bereits bestehender Vereine untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen könne.

Durch die letztgenannten Normen sind die politischen Vereine gewiß in erster Linie in Mitleidenschaft gezogen, hievon abgesehen ist aber ihr Rechtsgebiet von einer Reform nicht ergriffen worden. Allerdings hat das Abgeordnetenhaus die Initiative zu einer Revision in der laufenden Session aufgenommen und zur Berathung des von Dr. Kronawetter gestellten Antrages einen Ausschuß eingesetzt, ein Bericht desselben ist aber bisher nicht erschienen. In den jüngsten Tagen endlich ist von der entgegengesetzten Seite des Hauses (Dr. Kusy und Genossen) der Antrag eingebracht worden, das Vorgehen der Regierung bei Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes (sowie des Preßgesetzes) durch einen Ausschuß untersuchen zu lassen, welcher darüber berichten, eventuell Anträge stellen solle; die Frage, wie die Ausübung des Vereinsrechtes zu schützen sei, ist somit von Neuem angeregt. In beiden Fällen sind politische Motive maßgebend gewesen, in beiden Fällen hat die behauptete Verletzung des politischen Rechts der Vereinsbildung, die angebliche Unterdrückung speciell der politischen Vereine Anlaß zu den parlamentarischen Schritten gegeben; es ist somit kein Zweifel, daß, wenn es zu einer Revision des Vereinsgesetzes überhaupt kommt, die Sonderstellung der politischen Vereine in erster Linie zur Discussion gelangen wird.

Wir gehen nun weiter und untersuchen, ob eine Fortentwicklung des Rechts der politischen Vereine durch andere rechtsbildende Factoren stattgefunden hat.

Daß die Verordnung auf dem in Rede stehenden Gebiete nur eine geringe Wirksamkeit entfalten konnte, ist nach dem oben Bemerkten sehr wohl begreiflich; es könnte sich in dieser Beziehung fast nur um Instructionen der Ministerien an die Unterbehörden handeln. Eine solche aus dem Jahre 1870 (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. December 1870, Z. 18.422) hat z. B. die Wanderversammlungen der politischen Vereine unmöglich zu machen gesucht, ist aber an dem bekannten Erkenntniß des Reichsgerichtes gescheitert. Die rechtsbildenden Elemente, welche außerhalb der Gesetzgebung liegen, müssen in der Judicatur gesucht werden, die gerade hier eine besonders vielseitige ist.

Es kommen zunächst die instanzmäßigen Entscheidungen der politischen Behörden in Betracht. Von diesen können wir rücksichtlich der politischen Vereine auf mehrere Entscheidungen des Ministeriums des Innern verweisen, welche sich in der That als von über den einzelnen Fall hinausgreifender Bedeutung bewährt haben, so jene vom 6. Februar 1872, Z. 526, des Inhalts, daß die venia aetatis zur Mitgliedschaft eines politischen Vereines nicht berechtige, ferner mehrere, durch welche der Begriff der Coalition von Vereinen festgestellt wurde.

Neben diesen Entscheidungen der politischen Behörden fallen, da das Strafrecht in Sachen der vereinsgesetzlichen Uebertretungen von den Gerichten gehandhabt wird, die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes am schwersten in die Wagschale. Wir haben in unseren früheren vereinsrechtrechtlichen Abhandlungen mehrere oberstgerichtliche Urtheile zu Grunde gelegt, eine vollständige Sammlung der dieses Gebiet berührenden Entscheidungen ist aber nicht vorhanden. Wir haben somit nur noch der Rechtsprechung durch das Reichsgericht und den Verwaltungsgerichtshof zu gedenken.

Bis zum Schlusse 1875 (so weit reicht im Augenblicke Hye's Sammlung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse) hat das Reichsgericht in acht Fällen wegen behaupteter Verletzung des Vereinsgesetzes Recht gesprochen. Von diesen acht Fällen berührten aber nur drei politische Vereine und auch von diesen hatte nur einer den Streit über eine den politischen Vereinen eigenthümliche Rechtsfrage zur Voraussetzung, es ist dies die vielgenannte Beschwerde der Proponenten des Mistelbacher Vereins für constitutionellen Fortschritt aus dem Jahre 1871. Durch das in dieser Rechtssache gefällte Erkenntniß ist der Rechtssatz zur Geltung gekommen, „daß es weder überhaupt einem neu zu bildenden Vereine, noch speciell einem politischen Vereine verwehrt sei, auch außerhalb seines eigenen Sitzes Versammlungen (sogenannte Wanderversammlungen) zu halten, und daß daher die Bildung eines Vereines wegen Aufnahme einer hierauf abzielenden Bestimmung in seine Statuten von der Behörde nicht untersagt werden könne".

Der Verwaltungsgerichtshof hingegen hat, so weit sich aus den bisher veröffentlichten Erkenntnissen entnehmen läßt, bis jetzt keine einzige Entscheidung in Vereinssachen gefällt, sei es, daß er in solchen

Fragen gar nicht angerufen wurde, oder daß die erhobenen Beschwerden eine Abweisung a limine fanden. Durch die Selbstbeschränkung der Parteien oder durch die Gesetzinterpretation des Gerichtshofes ist somit eine heilsame Klarstellung der Competenzen erfolgt, welche eine Concurrenz des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiete des Vereinsrechtes bisher ausgeschlossen hat.

Mittheilungen aus der Praxis.

Handel mit Hadern und Knochen ist ein vom sogenannten Strazzensammeln verschiedener Erwerbszweig und gehört zu den freien Gewerben. Erforderniß der Genehmignng der Betriebsanlage bei einem solchen Gewerbe.

In Bezug auf den Handel mit altem Metallgeräthe (§ 16 P. 12 Gewerbeordnung) kann ein Unterschied zwischen altem unbrauchbaren (z. B. nur als Roheisen zu verhandelnden alten Eisen) und altem noch brauchbaren Metall-Geräthe nicht gemacht werden und kommt jeder solcher Handel als concessionirtes Gewerbe anzusehen.

Andreas B., Hausirer, meldete das Gewerbe zum Kauf und Verkauf von Knochen, Hadern und alten unbrauchbaren Eisenvorräthen mit dem Standorte in M. an. Hierüber wurde ihm die Ausfertigung des Gewerbescheines von der Bezirkshauptmannschaft verweigert, da der Handel mit Hadern und Knochen (Strazzensammeln) zwar an und für sich gegen Ausfertigung eines Legitimationsscheines keinem Anstande unterliege, zu dessen Ausfertigung jedoch noch die Vorlage des Aufnahmsscheines der betreffenden Fabriken nothwendig sei und die Ausfertigung des Licenzscheines mit Rücksicht darauf, daß nach den bestehenden Vorschriften der gleichzeitige Besitz zweier Reiseurkunden nicht gestattet ist, überdies erst nach Rücklegung des Hausirbefugnisses erfolgen könnte. „Anbelangend den Handel mit altem Eisen, so müsse derselbe gemäß § 16 Punkt 12 der Gewerbeordnung als concessionirtes Gewerbe angesehen werden." In dem dagegen ergriffenen Recurse bemerkte B., daß er nicht einen Legitimationsschein für ein im Wandern ausgeübtes Strazzensammeln, sondern einen Gewerbsschein für den Handel mit Knochen, Hadern und altem Eisen mit einem festen Standorte anstrebe. Der Handel mit altem Eisen sei kein concessionirtes Gewerbe, indem im § 16 Punkt 12 der Gewerbeordnung unter alten Metallgeräthen nur brauchbares Eisen, welches dann noch als solches verkauft werden kann, nicht aber unbrauchbares, welches nur als Roheisen verhandelt wird, verstanden sei.

Die Statthalterei hat nun mit Entscheidung vom 28. Juni 1877 das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft, soweit dasselbe den Handel mit Hadern und Knochen betraf, aufgehoben, „nachdem der Handel mit diesen Gegenständen, welcher ein von dem sogenannten Strazzensammeln ganz verschiedener Erwerbszweig ist, zu den freien Gewerben gehört und die Ausfertigung des Gewerbscheines keinem Anstande unterliegt, sobald mit Rücksicht auf den § 31 der Gewerbeordnung (wegen des üblen Geruches) die Betriebsanlage geprüft und genehmigt sein wird." Bezüglich des Handels mit altem, unbrauchbaren Eisen wurde die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bestätigt, „da, wenn auch zugegeben werden muß, daß ganz unbrauchbares Eisengeräthe nicht zu den im § 16 Punkt 12 erwähnten Metallgeräthe gehört, es doch unmöglich ist, die Grenzen zwischen altem Eisen, das als solches, und solchem, das als Metallgeräthe verkauft werden kann, zu ziehen und überdies es dem Recurrenten freisteht, die Concession zum Betriebe dieses Gewerbes anzusuchen."

Gegen den abweislichen Theil dieser Statthalterei-Entscheidung brachte B. den Ministerialrecurs ein, worin er betonte, daß die Grenze zwischen brauchbaren und unbrauchbaren Eisengeräthen leicht zu ziehen sei; daß der Kauf und Verkauf des alten unbrauchbaren Eisens nicht unter den § 16 Punkt 12 der Gewerbeordnung falle und daher als freies Gewerbe zu behandeln sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 30. August 1877, Z. 12177 dem Recurse des Andreas B. keine Folge zu geben befunden, „nachdem der Handel mit altem Metallgeräthe nach § 16 Punkt 12 der Gewerbeordnung als concessionirtes Gewerbe erklärt erscheint und hiebei zwischen altem unbrauchbaren und altem noch brauchbaren Metall- oder Eisengeräthe kein weiterer Unterschied gemacht wird."

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalterei-Secretär Ferdinand Grafen Thurn und Taxis in Graz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Ignaz Munč zu Jungferteinitz in Böhmen das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben Allerhöchstihrem Fondsgüter-Director Hofrathe Franz Ritter v Streicher anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Vorstand der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden, Oberforstmeister Christian Pichler zu Allerhöchstihrem Fondsgüter-Director und Hofrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem k k. Cabinets-Registraturs-Adjuncten Karl Fink anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicedirector des Hauptpuncirungsamtes Ferdinand Panocha taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbergrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Valerian Barański und Leo Kurzkowski zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern Leopold Grafen Goëß zum Statthalterei-Secretär in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Lottoamtes in Lemberg Franz Edlen v. Schneetter zum Archivar bei der Lottodirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ober-Forstingenieur Gustav Förster zum Forstmeister bei der Forst- und Domänen-Direction in Gmunden ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstingenieur Julius Walter zum Ober-Forstingenieur der Forst- und Domänen-Direction in Gmunden ernannt.

Erledigungen.

Conceptsprakticantenstelle bei der Triester Polizeidirection mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis Mitte Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 284.)

Officialsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 288.)

Zolloberamts-Controlorsstelle beim Hauptzollamte in Salzburg in der neunten Rangsclasse gegen Caution, eventuell Zolloberamts-Officialsstelle in der neunten und eine Zollamts-Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 288.)

Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse bei den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, bis Ende Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 285.)

Zwei Statthalterei-Secretärsstellen mit der achten und eine Bezirkscommissärsstelle mit der neunten Rangsclasse für Böhmen, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 290).

Bezirkssecretärsstelle im Herzogthume Salzburg mit der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 290).

Oberfinanzrathsstelle bei der o. ö. Finanzdirection mit der sechsten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 290).

Rechnungsofficialsstelle bei der böhmischen Statthalterei mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. Jänner 1878. (Amtsbl Nr. 290).

Lottoamts- und Casse-Controlorsstelle in Lemberg in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 290).

Concipientenstelle bei der o. ö. Finanzprocuratur mit 600 fl. Adjutum, bis Mitte Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 290).

Oberförstersstelle bei der Salzburger Forst- und Domänen-Direction mit der neunten, eventuell eine Försterstelle mit der zehnten, eine Forstassistentenstelle mit der eilften Rangsclasse und eine Forsteleventstelle mit jährlichen 500 fl. Adjutum, bis Ende Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 290).

Secretärsstelle bei der dalmatinischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 291).

Bezirkshauptmannsstelle bei den politischen Behörden im Herzogthume Salzburg mit der siebenten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 293).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.